

neren Packeten nach Leipzig, ich liefere dieselben, wie das auch bei dem in Rede stehenden Journale der Fall gewesen, gegen Nachnahme bei Lieferung der ersten Nummern, ein Verfahren, das wohl Jeder gerechtfertigt finden wird, in Betracht, daß ich das Abonnement selbst voranzahlen muß. Die Journalerpedition wird mit der größten Sorgfalt überwacht und von Seiten des Leipziger Commissionärs auf pünktliche und sorgfältige Vertheilung der Packete mit musterhafter Ordnung gesehen; trotzdem kommen ab und zu Reclamationen vor. Der Fragesteller in Nr. 85 wünscht gewiß auch in diesem Falle, da er das Journal complet vorausbezahlt, sofortige Nachlieferung der ihm nicht zugegangenen Nummern, trotzdem dieselben nach meinen Büchern pünktlich expedirt worden; ich habe dieselben zu kaufen und noch einmal zu senden; wo und durch wessen Schuld der Verlust entstanden, kommt dabei nicht in Betracht. Der Expedient verdient am ganzen Jahrgange des in Rede stehenden Journals circa 8 bis 10 Ngr., dafür hat er dasselbe 12 mal zu emballiren, zu überschreiben und das Porto vom Erscheinungsorte bis Leipzig, circa 5 Ngr., zu tragen. Ist das Glück nun noch besonders günstig, so hat er noch eine reclamirte Nummer mit 10 bis 20 Ngr., je nachdem einzelne Nummern übrig geblieben sind, apart zu zahlen. Ich glaube, daß unter diesen Verhältnissen alle Handlungen, welche sich mit der Besorgung fremder Journale befassen, dies schon an sich undankbare Geschäft gern andern überlassen würden.

Nach meiner Ansicht kann nur Derjenige verpflichtet sein, den Schaden der verlorengegangenen Nummer zu tragen, dem nachgewiesen werden kann, entweder, daß er die Schuld des Verlorengehens trägt, oder aber, daß das Verlorengehen in einem Bereiche stattgefunden, über den sich seine Verantwortlichkeit erstreckt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffende Nummer dem Commissionär des Empfängers übergeben worden ist. Diesen Nachweis zu liefern, ist nicht möglich, jedes Journalpaket mußte denn avisiert und darüber beim Empfange vom Commissionär des Adressaten quittirt werden.

Alles, was vom Expedienten, falls ihm nicht positiv bewiesen werden kann, daß der Verlust durch ihn entstanden, vernünftiger Weise verlangt werden kann, und was auch Niemand, dem die Erhaltung seiner Committenten am Herzen liegt, verweigern wird, ist: den Versuch zu machen, die reclamirte Nummer von der betreffenden Journalerpedition noch einmal gratis nachgeliefert zu erhalten; wird die Nachlieferung, wie es oft, besonders bei Modejournalen, vorkommt, verweigert, so kann unmöglich der Expedient, so lange der oben erwähnte Nachweis nicht geführt ist, als für den Schaden verbindlich betrachtet werden.

Ich bin überzeugt, daß Diejenigen, welche das Undankbare solcher Journallieferungen kennen, meine Ansicht theilen, und in ihrem Interesse liegt es, Abonnements auf fremde Journale nur unter dem Vorbehalte bedingungsweiser Nachlieferung des etwa Reclamirten anzunehmen. S.

### Ist unser Börsenblatt ein Organ für den speciell sächsischen oder für den deutschen Buchhandel?

Vor kurzem sandte ich der Expedition des Börsenblattes ein Inserat ein, in welchem ich ein Werk complet offerirte, dessen vierter Theil in Sachsen verboten, dessen Verkauf aber in meinem Wohnorte, sowie in andern deutschen Staaten durchaus gestattet ist. Ohne weiteres indeß wurde das Inserat von der Redaction dahin abgeändert, daß nur die drei ersten Theile als von mir offerirt erschienen, so daß der Zweck des Inserates ganz und gar verfehlt war, da die hierauf eingehenden Preisangebote — als auf ein unvollständiges Werk — sich so gering normirten,

daß ich auf sie nicht reflectiren konnte. — Ich bitte nun um Auskunft, ob die Herren Collegen dies Verfahren der Redaction in Ordnung finden, oder ob dieselbe nicht vielmehr verpflichtet war, vorher bei mir anzufragen, ob eine Aenderung, und welche, in meinen Wünschen läge? \*) Ueberhaupt aber scheint es mir angemessen, daß ein Blatt, das ein Organ des gesammten deutschen Buchhandels sein soll und gewissermaßen nur als Manuscript für Buchhändler gedruckt wird, von solchen Rücksichten, die auf speciell sächsische Zustände sich beziehen, nicht beengt werde. Ich glaube, eine Eingabe des Börsenvorstandes bei der sächsischen Regierung würde diesem mehrfach gefühlten Uebelstande sicher Abhilfe verschaffen. L. in G.

### An einen großen Reformator des Buchhandels.

Woher nehm' ich der edelsten Lorbeer- und Palmenblätter genug, um Deine unsterbliche Stirn nach Würdigkeit zu bekränzen? Hochverdienstlich schon ist's, in weisheitsvollen Worten eine ganze ehrbare Berufsgenossenschaft in ruhmvollere oder erspriesslichere Bahnen zu weisen. Freilich, wenn Der, welcher es thut, im Leben als ein . . . . . sich erwies, so kann es geschehen, daß Dem, der es sieht oder liest und vielleicht selbst zu der Menge der Betrogenen gehört, die Gedärme im Leibe sich herumdrehen möchten vor Ingrimm, — obschon die Weisheit des Erbärmlichen doch immer Weisheit bleibt. Wie anders aber, wenn, wie in dem Falle, der meiner aufgeregten Phantasie vor-schwebt, der Sprecher der Weisheit im eigenen Thun und Lassen diese Weisheit vollauf bewährte, ja sogar noch überbot! — wenn er z. B. den in seiner theoretischen Abhandlung empfohlenen Saldotilgungs-Modalitäten durch seine Praxis noch eine andere, eine höhere, kunst- und geheimnißvollere hinzufügte, nämlich diese: mittelst irgend welcher Mittel die vielleicht wächserne Nase eines positiven Rechts so zu drehen und zu wenden, daß man, als Sortimentier, die vorher durch übergewöhnliche Verschreibungen möglichst vergrößerten Forderungen der Verleger gar nicht zu bezahlen braucht, vielmehr das so ersparte Geld ganz gemüthlich zu eignen — und natürlich höchst würdigen — Verlagsunternehmungen verwenden, und noch dazu solche Gläubiger, welche in ihrer Beschränktheit wagten, sich darüber zu beklagen, seinerseits gerichtlich verfolgen kann!

Das scheint auf den ersten Anblick das non plus ultra der Geschäftsweisheit zu sein. Aber darf ich den bedeutsamen Umstand, daß gerade diese Kunst (— die ja allerdings von unberufenen Hörern leicht auch gegen den verlegenden Lehrer selbst hätte angewendet werden können —) geheim gehalten, in der Theorie verschwiegen wurde, nicht vielleicht doch noch höher stellen?

Wahrlich, wer kann es verkennen? — in Deinem Munde, großer Reformator, ist in noch ganz anderm Sinne, als bei uns

\*) Es versteht sich doch von selbst, daß eine Zeitschrift sich nach den Gesetzen des Landes zu richten hat, wo sie erscheint, und somit das Börsenblatt Druckschriften, die im Königreich Sachsen verboten sind, nicht ferner ankündigen darf. Wenn dem Herrn Einsender dies nicht angemessen scheint, so kann ihm kein anderer Rath gegeben werden, als künftig die Einsendung solcher Anzeigen an das Börsenblatt zu unterlassen. Ebenso wenig ernst kann das Unsinnen genommen werden, daß die Redaction in jedem einzelnen Falle, wo eine verbotene Schrift von einem Inserat zu streichen ist, dem Einsender davon Bericht erstatte. Die Verbote werden ja zur Nachachtung im Börsenblatt publicirt, und wenn Jemand das erwähnte Verfahren der Redaction unangenehm wäre, so hätte derselbe die Mittheilungen des Börsenblattes eben achtsamer zu lesen. So konnte beispielsweise der Hr. Einsender aus dem Börsenblatt vom 1. August v. J. wissen, daß von dem vierten Band von Held und Corvin's illustrirter Weltgeschichte jede fernere Verbreitung oder öffentliche Ankündigung in Sachsen bei Strafe verboten worden ist. Anm. d. Red.